



HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2020

Kleine Anfrage

Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 10.12.2019

Gefährliche Orte

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

§ 18 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ermöglicht Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, die Identität einer Person festzustellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben oder zum Schutz privater Rechte erforderlich ist.

Die betreffenden Örtlichkeiten weisen sich dadurch aus, dass sie aufgrund bestimmter tatsächlicher Anhaltspunkte als so gefährlich einzustufen sind, dass eine konkrete bzw. unmittelbar bevorstehende Gefahr bis zum polizeilichen Tätigwerden grundsätzlich nicht abgewartet werden kann. Bei diesen Örtlichkeiten handelt es sich beispielsweise um bekannte Treffpunkte von Kriminellen, um Örtlichkeiten der offenen Drogenszene oder um Bereiche, in denen verbotenes Glücksspiel stattfindet.

Solche Orte können sich durch präventivpolizeiliche Maßnahmen verlagern oder in Abhängigkeit von Veranstaltungen, wie Messen oder Konzerten, zeitlich befristet entstehen.

Die Bewertung hinsichtlich der Gefährlichkeit obliegt den örtlich zuständigen Polizeibehörden, wobei zeitliche und räumliche Veränderungen der jeweiligen Gefährdungs- und Kriminalitätslage in die Festlegung einzubeziehen haben.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Orte in Frankfurt a.M., Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach a.M. und Kassel sind aktuell als „gefährliche, verrufene Orte“ eingestuft? (Bitte aufschlüsseln nach Zeitpunkt der Einstufung, Dauer und Grund für die Einstufung).

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sieht keine Erfassung der von der Norm des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG umfassten Örtlichkeiten vor. Eine Kontrolle nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG dient der Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten. Für diese Örtlichkeiten müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dort die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG genannten Situationen erfahrungsgemäß gegeben sind. Die entsprechenden Erkenntnisse werden aus polizeilichen Beobachtungen, polizeilichen Ermittlungen, Mitteilungen anderer Behörden oder aus Anzeigen der Bevölkerung gewonnen. Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse an diesen Örtlichkeiten sind anlassunabhängige Kontrollen zulässig. Ändert sich das Kriminalitätsgeschehen an diesen Orten, entfallen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG auch wieder.

Frage 2. Falls es sich bei den "Kriminalitätsschwerpunkten" im Bereich Breite Gasse/Allerheiligenstraße, Bahnhofsvorplatz, Konstablerwache, Hauptwache, Bahnhofsviertel und Düsseldorfer Straße sowie der Eschenheimer Anlage nicht um solche Orte nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG handelt, wie wird an diesen Orten verfahren?

Bei den in der Fragestellung genannten Örtlichkeiten handelt es sich nach gegenwärtigem Stand auf Grund der Auswertungen und Analyse des Kriminalitätsgeschehens des zuständigen Polizeipräsidiums um solche, an denen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG vorliegen. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, können diese Voraussetzungen bei einem geänderten Kriminalitätsgeschehen auch wieder entfallen.

Frage 3. Anhand welcher Kriterien können einzelne Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor Ort in einer konkreten Situation entscheiden, dass es sich um einen Ort nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 HSOG handelt und verdachtsunabhängige Identitätskontrollen durchführen?

Die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG geforderten tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben sich beispielsweise aus einer gehäuften Einsatznotwendigkeit der Polizei oder einer entsprechenden Anzeigenhäufigkeit bezüglich der Vorkommnisse an dieser Örtlichkeit. Die Lageerkennnisse werden in den Behörden durch die Erstellung von Lagebildern, die Erhebung und Bewertung von Veranstaltungslagen sowie die Auswertung und Analyse des Kriminalitätsgeschehens erhoben. Die Anordnung erfolgt im konkreten Einzelfall, auf Grundlage der tatsächlichen Situation vor Ort.

Frage 4. Wie wird sichergestellt, dass es zu keinem willkürlichen Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kommt, wenn es weder Evaluationsverfahren, standardisierte Verfahren, statistische Erfassung der Kontrollen oder demokratische Kontrollmöglichkeiten gibt?

Grundlage des Tätigwerdens der Polizeibeamtinnen und -beamten ist das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Eingriffsbefugnisnorm. Ohne das Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen wäre eine solche Maßnahme rechtswidrig und unterliegt einer strafrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Prüfung und Bewertung durch die Dienstvorsetzten. Im Rahmen der Dienstaufsicht wird daher sichergestellt, dass es zu keinem willkürlichen Handeln kommt.

Frage 5. Das Modell in Bremen setzt auf Transparenz und parlamentarische Kontrolle, indem die betroffenen Orte veröffentlicht werden und Ausführungsvorschriften erlassen. Warum schließt sich das hessische Innenministerium nicht dem Bremer Weg an?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sieht derzeit keine Veranlassung, eine diesbezügliche Änderung im HSOG vorzunehmen. Nach dem Bremer Modell ist eine Identitätsfeststellung – analog zum § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG – nur an den veröffentlichten Kontrollörtlichkeiten möglich. Dies hat nach hiesiger fachlicher Bewertung zur Folge, dass Straftäter ihr Verhalten anpassen und ihr kriminelles Verhalten an andere Örtlichkeiten verlagern könnten. An diesen neuen Örtlichkeiten ist in der Folge die Befugnisnorm nicht mehr anwendbar. In Hessen kann dagegen durch die zuständigen Polizeipräsidien auf Kriminalitätsentwicklungen flexibel reagiert werden.

Frage 6. Wie viele Kontrollen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG wurden im Jahr 2018 und im Jahr 2019 bis dato durchgeführt?

Frage 7. Zu wie vielen Strafverfahren und Bußgeldverfahren haben die Kontrollen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG im Jahr 2018 und 2019 bis dato geführt?

Die Fragen 6. und 7. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Identitätsfeststellungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG werden statistisch nicht erfasst. Ergibt sich aus dem Ergebnis der Identitätsfeststellung ein Anlass für weiterführende polizeiliche Maßnahmen, so werden diese bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen z.B. als Erkenntnismitteilung, als Ordnungswidrigkeiten oder als Strafanzeige erfasst und bearbeitet. Hierbei erfolgt ebenfalls keine statistische Erfassung, wie viele Strafverfahren und Bußgeldverfahren sich aus den Identitätsfeststellungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG ergeben haben.

Frage 8. Welche Kontrollmechanismen stehen dem hessischen Innenministerium zur Verfügung, um sicherzustellen, dass es zu keiner Diskriminierung gegenüber den Bürgerinnen und Bürger bei der sogenannten verdachtsunabhängigen Kontrolle durch die Polizei kommt?

Frage 9. Welche Konsequenzen werden aus der Kritik von Roma e.V., dass Roma in Frankfurt alltäglich Racial Profiling ausgesetzt sind (FR vom 07.05.2019), gezogen?

Die Fragen 8. und 9. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Schutz nationaler Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Kennzeichnungen gibt es für die Polizei Hessen eine verbindliche Regelung in Form eines 2019 aktualisierten Erlasses mit dem Titel „Schutz vor der Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen durch Beschäftigte von Polizeibehörden“ (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, 2019, Nr. 40, S. 914). Der Erlass untersagt explizit die Stigmatisierung, Kategorisierung oder pauschale Bezeichnung von Menschen. Darüber hinaus ist auch die Verwendung von Ersatzbezeichnungen oder Begriffen verboten, die dazu geeignet sind, einen Menschen, eine Ethnie, eine Volkszugehörigkeit oder eine Minderheit zu diskriminieren oder zu stigmatisieren.

Rechtsextreme Gesinnung und fremdenfeindliche Haltung verstoßen sowohl gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung als auch gegen alle von der hessischen Polizei getragenen Wertvorstellungen und Prinzipien und werden daher in keiner Weise geduldet.

Die Führungsebenen sind angehalten, die Einhaltung der Regelung im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht als wesentlichen Aspekt der Führungsaufgabe zu begreifen und entsprechend zu gestalten. Von den Angehörigen der hessischen Polizei in Führungsfunktionen wird erwartet, dass sie nicht nur beispielgebend sind, sondern auch motivierend und, falls notwendig, korrigierend auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einwirken. Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (Fachbereich Polizei) und die Polizeiakademie Hessen sind aufgefordert, die Vorgaben in der Aus- und Fortbildung angemessen umzusetzen.

Wiesbaden, 25. Januar 2020

Peter Beuth